

Sonderbauvorschriften Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach

§ 1 Zweck

Mit der Revitalisierung des Brunnbachs und des Nidermattbachs wird ein grossräumiger Lebensraumverbund mit naturnahen Bächen und Lebensräumen für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten geschaffen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Subingen und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach

1. Gestaltung

Im Gestaltungsplan ist die Anordnung der neu zu gestaltenden Bäche festgelegt.

Bei der Gestaltung wird auf die bestehende Landschaft Rücksicht genommen. Terrainveränderungen sind nur für die Gestaltung der Bäche und dem Rasenweg erlaubt.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Die Bäche werden nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

Die Begehbarkeit der Bachufer ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung

Die Ufer werden abschnittsweise bepflanzt oder ausgelichtet, um die Wasserfläche zu beschatten (Verkrautung zu minimieren). Die Bepflanzung erfolgt mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern. Die Bepflanzung ist im Gestaltungsplan richtungsweisend dargestellt.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der naturnahen Bäche zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 5 Flache Stillgewässer mit Verlandungszonen (Weiher)

1. Gestaltung

Die Stillgewässer werden mit einer breiten Verlandungszone (Flachufer) angelegt. Die maximale Teichtiefe beträgt ca. 1.50 m.

Die flachen Ufer werden mit einer Neigung von 1:5 bis 1:10, die steileren Ufer mit maximal 1:3 angelegt.

Die Sohle wird mit einer ca. 50 cm dicken Lehmschicht (Einbau mindestens zweischichtig) oder ähnlicher Bauweise abgedichtet. Die Lehmschicht wird mit einer Kiesschicht von ca. 10 cm abgedeckt.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Das Gebiet wird nur über die im Gestaltungsplan dargestellten Wege erschlossen.

Die Begehbarkeit ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung und der natürlichen Entwicklung.

3. Bepflanzung

Je nach Wassertiefe werden unterschiedliche einheimische Wasserpflanzen eingebracht (Schwimblattpflanzen, Röhrichtpflanzen, Grosseggpflanzen, Uferpflanzen). Die Bepflanzung ist mit der kantonalen Naturschutzfachstelle (Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft) abzusprechen.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Weiher zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5. Wassereinspeisung

Die Weiher werden nur mit Regenwasser gespeisen. Eine Einleitung von Bachwasser ist nicht zulässig.

§ 6 Bewirtschaftungsweg

Der Bewirtschaftungsweg dient als Ersatz für den wegfallenden Weg entlang dem Nidermattbach.

§ 7 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Gestaltungsplan Revitalisierung Brunnbach und Nidermattbach" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 8 Inkrafttreten

Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.